

handen (Abs. 1), so tritt der Ersatzmann aus derjenigen anderen Liste ein, welche die größte Höchstzahl für einen noch nicht eingetretenen Ersatzmann aufweist.

Können Ersatzmänner nicht oder nicht mehr gemäß Abs. 1 und 2 herangezogen werden, so haben die auf Grund des § 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 3, §§ 20, 22 berufenen Ersatzmänner in der festgesetzten Reihenfolge einzutreten.

Diese Bestimmungen gelten auch für den Eintritt der Ersatzmänner als Stellvertreter.

VII. Schlußbestimmung.

§ 28.

Aufbewahrung der Wahlakten. Kosten.

Die Wahlakten werden von den Arbeiterausschüssen und den Angestelltenausschüssen bis zur Beendigung ihrer Amtsdauer aufbewahrt.

Die sächlichen Kosten (Beschaffung der Wahlordnung, der Wahlumschläge, der erforderlichen Stimmzetteltästen usw.) trägt der Betriebsunternehmer.

Anhang.

Inwieweit der Betriebsunternehmer, der Wahlleiter und der Wahlvorstand von den folgenden Mustern Gebrauch machen wollen, bleibt ihnen überlassen.

1. Muster zum Wahlauschreiben (§ 6 der Wahlordnung)¹⁾.

Ausgehängt am

abgenommen am

Wahlauschreiben.

für die Wahl des Arbeiter-[Angestellten]-Auschusses für
(Bezeichnung des Betriebs oder der Betriebsabteilung).

Gemäß § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 und nach den hierzu ergangenen Be-

¹⁾ Für jede Ausschufwahl bedarf es eines besonderen Wahlauschreibens (zu vgl. § 4 Abs. 1 und 2 der Wahlordnung).

Stimmungen des Ministers für Handel und Gewerbe ist von den volljährigen männlichen und weiblichen Arbeitern (nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte versicherungspflichtigen Angestellten) des Betriebes (der Betriebsabteilung), soweit sie die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen, ein aus . . . Mitgliedern bestehender Arbeiter-(Angestellten-)Ausschuß aus ihrer Mitte zu wählen.

Für die Ausschußmitglieder sind im ganzen Ersatzmänner zu wählen.

²⁾ Wählbar sind volljährige männliche und weibliche Arbeiter (nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte versicherungspflichtige Angestellte) des Betriebes (der Betriebsabteilung). Wählbar ist nicht, wer die deutsche Reichsangehörigkeit nicht besitzt.

Gemäß § 6 der den Bestimmungen des Ministers für Handel und Gewerbe beigefügten Wahlordnung werden die Wahlberechtigten aufgefordert, bis zum Vorschlagslisten bei dem unterzeichneten Wahlleiter (Vorsitzenden des Wahlvorstandes) einzureichen. Vorschlagslisten, die später eingehen oder die nicht von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sind, sind ungültig.

Jede Vorschlagsliste soll wenigstens so viel wählbare Bewerber benennen, wie Ausschußmitglieder und Ersatzmänner zu wählen sind. Die einzelnen Bewerber sind unter fortlaufender Nummer oder in sonst erkennbarer Reihenfolge aufzuführen und nach Familien und Vor-(Ruf)-Namen, Beruf und Wohnort zu bezeichnen.

Die zugelassenen Vorschlagslisten werden vom . . . bis zum täglich von . . . bis . . Uhr in . . . zur Einsicht der Wähler ausliegen.

Die Wählerliste liegt vom . . . bis zum . . . täglich von . . . bis . . . Uhr . . . zur Einsicht aus. Einsprüche gegen die Wählerliste sind zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens am . . . bei dem unterzeichneten Wahlleiter (Vorsitzenden des Wahlvorstandes) anzubringen.

Die Stimmabgabe über die zugelassenen Vorschlagslisten findet an den Tagen vom . . . bis zum . . . in . . . statt. Jeder Wahlberechtigte darf nur für eine der zugelassenen Vorschlagslisten stimmen. Der Wähler, der von seinem Wahlrecht Gebrauch machen will, hat seinen Stimmzettel an einem der

²⁾ Satz 2 dieses Absatzes wird wegzulassen sein, wenn sein Inhalt nach Lage der Verhältnisse nicht in Betracht kommt.

